

Zeitschrift: Mittelalter : Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins = Moyen Age : revue de l'Association Suisse Châteaux Forts = Medioevo : rivista dell'Associazione Svizzera dei Castelli = Temp medieval : revista da l'Associaziun Svizra da Chastels

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 21 (2016)

Heft: 4

Artikel: Das Ritterhaus Bubikon um 1600 : Johanniterkomturei oder Junkergut?

Autor: Niederhäuser, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-658139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ritterhaus Bubikon um 1600: Johanniterkomturei oder Junkergut?*

von Peter Niederhäuser

Er solle sich den «unbilligen Prätionen» seines Vorgängers enthalten und sich dessen «Unbilligkeiten bemüssigen oder enthalten».¹ Der 1622 abgeschlossene Dienstvertrag des neuen Statthalters von Bubikon, Jos Füssli, mit dem Johanniterorden sprach Klartext. Der Ritterorden war mit der Amtsführung des Vorgängers nicht zufrieden und forderte Füssli unmissverständlich zu Bescheidenheit und Zurückhaltung auf. Hinter dieser auffallend undiplomatischen Sprache verbargen sich einerseits Personen, andererseits strukturelle Gründe, die auf Probleme in der Verwaltung von Bubikon hinweisen. Tatsächlich steckte das Ritterhaus Bubikon nach 1600 in ernsthaften Schwierigkeiten – die angestrebte radikale Lösung blieb jedoch aus.

Ins Blickfeld rückt die Herrschaft eines katholischen Johanniterordens, der an seinen Gütern auf protestantischem Boden festhielt. In den Blick geraten aber auch die unterschiedlichen Interessen in und um Bubikon. Hier wie auch in vielen anderen Ordens- oder Adeldomänen ist die frühneuzeitliche Verwaltungsgeschichte nur schlecht erforscht – trotz einer durchaus schönen Über-

* Der vorliegende Text ist die leicht überarbeitete und mit Anmerkungen ergänzte Fassung eines Aufsatzes, der erstmals erschienen ist im «Heimatspiegel. Illustrierte Beilage im Verlag von ‚Zürcher Oberländer‘ und ‚Anzeiger von Uster‘», August 2016. Er beruht auf einem Vortrag, der an der Generalversammlung der Ritterhausgesellschaft Bubikon vom 25. Juni 2016 gehalten wurde.

¹ Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), C II 3, Nr. 445.



1: Bubikon, Johanniterkommende, Herrenhaus und Gutsbetrieb – das Ritterhaus Bubikon als mehrteiliger historischer Komplex.



2: Die älteste Darstellung von Bubikon als Mischung von Wehranlage und Kloster in einer Zeichnung von 1530 in der Chronik von Heinrich Brennwald. Der leicht erhöhte Chor der Kapelle wurde 1819 abgebrochen.

lieferung.² Es lohnt sich deshalb, Bubikon als ein exemplarisches Beispiel solcher Güter und Herrschaften ausführlicher zu betrachten.

Herrschaft im Wandel

Mit der Aufhebung von Klöstern und anderen geistlichen Niederlassungen rundete der Rat von Zürich in der Reformationszeit seine Herrschaft massgeblich ab. Er verdrängte dabei auswärtige Mächte und setzte den neuen protestantischen Glauben auf dem ganzen Gebiet durch.³ Nur: Allen Vereinheitlichungen zum Trotz blieb der alte Stadtstaat Zürich ein Flickenteppich ganz unterschiedlicher Herrschaften und Rechtsverhältnisse. Ausgerechnet in Bubikon gelang es Zürich nicht, den katholischen Johanniterorden, der sich nach seinem neuen Sitz schon bald auch als Malteserorden bezeichnete, als rechtmässigen Besitzer des Ritterhauses auszuschalten. Nach der faktischen Aufhebung der Ordenskommende in der Reformation musste die Limmatstadt 1532 die Herrschaft Bubikon als Folge der Niederlage von Kappel wieder dem Grosskomtur überantworten, der als Leiter der deutschen Niederlassungen in Heitersheim (Breisgau) residierte.⁴

Damit begann ein neues Kapitel in der langen Geschichte Bubikons.

Der Johanniterorden entstand in Zusammenhang mit den Kreuzzügen und geht auf eine Bruderschaft zurück, die den Johannesspital in Jerusalem betreute. Nach dem Vorbild anderer Ritterorden verwandelte sich die Bruderschaft um 1153/54 in einen adligen Orden, der sich dem Kampf gegen die Ungläubigen und der Pflege der Bedürftigen im Heiligen Land widmete. Nach dem Fall von Akkon 1291 als letzter Bastion im Heiligen Land liessen sich die Johanniter in Rhodos nieder, das aber 1522 von den Osmanen erobert wurde, worauf der Orden Malta zum neuen Hauptsitz wählte.

Zur Finanzierung ihres Kampfes erhielten die Johanniter zahlreiche Schenkungen, darunter Ländereien mit Burgen, die von einem Komtur verwaltet wurden und rückwärtige geistliche Niederlassungen bildeten. Dazu gehörte auch Bubikon, das angeblich 1192 den Johannitern übergeben wurde und als regionales Verwaltungszentrum einzelne Ordensritter beherbergte, in erster Linie aber Überschuss für den Orden produzierte.⁵ Bubikon und andere solche Kommenden oder Komtureien, wie die



3: Zum hochadligen Selbstverständnis des Ordens passt das offizielle, sorgfältig gestaltete Siegel des deutschen Meisters Wibert von Rosenbach, 1601.

Johanniterhäuser bezeichnet wurden, waren mehr oder weniger rentable Herrschaften mit Gerichts-, Zehnt-, Kirchen- und Grundrechten. Der religiöse Zweck stand dabei deutlich im Schatten der landwirtschaftlichen Aufgaben. Im Laufe des Mittelalters trat der finanzielle Aspekt immer stärker in den Vordergrund. Bubikon gehörte zum Besitz des Grosskomturs in Heitersheim, eines Hochadligen, der sich dank solchen Niederlassungen einen standesgemässen Lebenswandel sicherte, während verdiente Ordensritter die einzelnen Kommenden als Pfründen verwalteten.

Schon vor der Reformation gerieten diese feudalen Strukturen in Bewegung. Zürich baute seinen Einfluss im Zürcher Oberland nach 1400 immer mehr aus und beanspruchte auch die Oberhoheit über Bubikon.⁶ Umgekehrt pochte der Orden auf seine Sonderstellung, hatte aber wenig Mittel in der Hand, um sich dem zürcherischen Zugriff zu entziehen – Heitersheim lag allzu weit

entfernt. Die Glaubensspaltung führte dann zu einer endgültigen Klärung der Herrschaftsverhältnisse. Fortan residierte ein protestantischer Zürcher Bürger im Namen des katholischen Ordens in Bubikon, verwaltete recht autonom das Ritterhaus und hatte dafür jährliche Abgaben nach Heitersheim zu schicken; dieses bestimmte zwar den Statthalter, jedoch nur mit gütiger «Hilfe» Zürichs. Ähnliche Strukturen gab es für den Besitz von Klöstern oder des Bischofs von Konstanz auf zürcherischem Gebiet, allein Bubikon umfasste eine grössere Gerichtsherrschaft und war damit deutlich attraktiver und eigenständiger als andere vergleichbare Ämter.

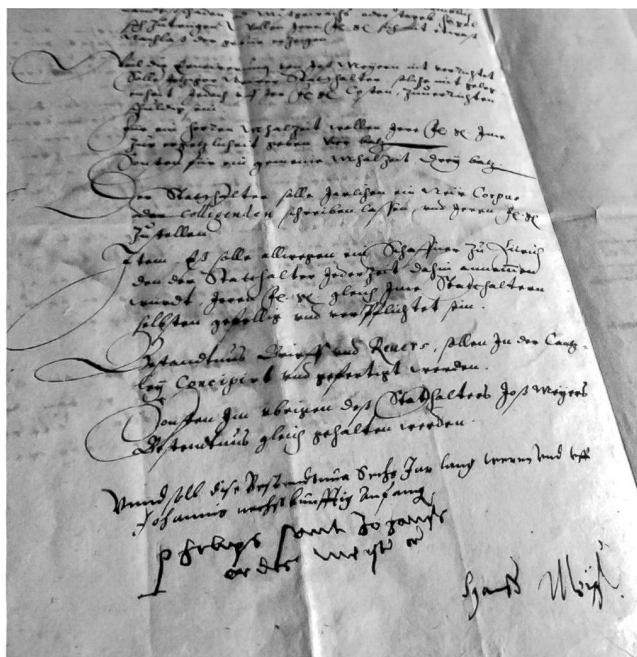
² Zu Bubikon bis heute die Grundlage: HANS LEHMANN, Das Johanniterhaus Bubikon. Geschichte und Baugeschichte und Kunstdenkmäler. Sonderdruck der Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 35 (Zürich 1947). Neuerdings auch: 75 Jahre Ritterhausgesellschaft Bubikon, 1936–2011, Festschrift (Bubikon 2011), mit stiefmütterlicher Behandlung allerdings der Frühen Neuzeit, sowie ROLAND BÖHMER, Kapelle des Johanniterhauses Bubikon. Schweizerische Kunstführer GSK, Serie 79, Nr. 789 (Bern 2006).

³ Zur «Staatlichkeit» von Zürich siehe THOMAS WEIBEL, Der zürcherische Stadtstaat. In: Geschichte des Kantons Zürich 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert (Zürich 1996) 16–65, zur Aufhebung der geistlichen Institutionen PAUL SCHWEIZER, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit. Theologische Zeitschrift aus der Schweiz 2 (1885) 161–188; PETER ZIEGLER, Die Johanniter und die Zürcher Reformation. In: PETER NIEDERHÄUSER (Hrsg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70 (Zürich 2003) 51–60; WALTER G. RÖDEL, Die Johanniter in der Schweiz und die Reformation. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 79 (1979) 13–35.

⁴ Zur Geschichte des Johanniterordens im schweizerisch-süddeutschen Umfeld WALTER G. RÖDEL, Das Grosspriorat Deutschland des Johanniterordens (Mainz 1966).

⁵ Für die Geschichte Bubikons vgl. neben LEHMANN 1947 (wie Anm. 2) vor allem ERWIN EUGSTER, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik (Zürich 1991), besonders 256–283; DERS., Vom Herrschaftsinstrument zum Symbol adlig-klerikaler Lebensführung – die Johanniterkommende Bubikon von 1190 bis zur frühen Neuzeit. In: 75 Jahre Ritterhausgesellschaft 2011 (wie Anm. 2) 60–81; VERONIKA FELLER-VEST, Bubikon. In: PETRA ZIMMER / PATRICK BRAUN (Hrsg.): Helvetia Sacra IV/7. Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz (Basel 2006) 135–163; ROBERTO FRÖHLICH, Die Eigenleute des Johanniterhauses Bubikon. Eigenschaft und Leiherrschaft im Herrschaftsbereich der Johanniterkomturei Bubikon, 1192–1789 (Zürich 1993).

⁶ Exemplarisch: ALFRED ZANGGER, Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter (Zürich 1991); DERS., Wirtschaft und Leben im Zürcher Oberland im 15. Jahrhundert. Jahrbuch der Ritterhausgesellschaft Bubikon (1997) 14–35.



4: Der Beginn eines neuen Zeitalters: Dienstvertrag von 1589, der vom Ordensmeister Philipp von Schwarzenburg und von Hans Meiss unterschrieben wurde.

Unter diesen Voraussetzungen trat das Ritterhaus Bubikon 1589 in eine neue Ära ein. Der Ordensmeister Philipp Flach von Schwarzenberg setzte den Zürcher Junker Hans Meiss zum Statthalter von Bubikon ein, vorläufig für sechs Jahre. Ein umfangreicher Vertrag regelte die Nutzung, wobei der Schutz des Waldes, der Unterhalt der Gebäude sowie die Pflicht zu einer jährlichen schriftlichen Abrechnung betont wurden. Meiss hatte dem Grosskomtur jährlich 1400 Gulden zu leisten, das entsprach ungefähr dem Wert von über 30 Pferden oder über 50 Kühen. Was der Statthalter darüber hinaus erwirtschaftete, gehörte ihm.⁷

Grundsätzlich zog Meiss die Abgaben des Ritterhauses ein, bebaute selbst einen Teil der Ländereien, beaufsichtigte die zur Komturei gehörenden Kirchen wie Lehengüter und war für die Rechtsprechung auf dörflicher Ebene zuständig. Seine Kompetenzen waren weit gefasst, allerdings hatte der Junker für wichtigere Fragen den Grosskomtur zu kontaktieren, während der Landvogt von Grüningen wie der Rat von Zürich das Gericht beaufsichtigten und oft Appellationsinstanz nach einem Urteil der Gerichte des Ritterhauses waren. Der Johanniterorden pochte zwar auf seine Besitztitel und erinnerte

die Untertanen des Ritterhauses an Huldigungstagen regelmässig an Abhängigkeitsverhältnisse, faktisch war aber Zürich die bei Konflikten vermittelnde wie entscheidende Instanz. Der Statthalter stand zwischen den Fronten. Er war Bürger der Limmatstadt, vertrat jedoch durchaus eigene Interessen und suchte möglichst weitreichende Autonomie – eine heikle Gratwanderung gerade in kritischen Zeiten.

Huldigungstage: Die Aktualisierung von Herrschaft

Zu den sorgsam inszenierten politischen Anlässen im Alten Zürich gehörten die Schwör- oder Huldigungstage. In regelmässigen Abständen mussten alle volljährigen Bewohner der Zürcher Landschaft den gnädigen Herren in der Limmatstadt Treue und Gehorsam schwören. Daneben hatten sie aber auch ihrem lokalen Herrn, dem Inhaber der Vogtei oder Gerichtsherrschaft, Eid und Huldigung zu leisten.

Bei Bubikon war dieses Ritual etwas schwieriger, weil der eigentliche Herr in Heitersheim residierte und nicht daran dachte, ins ferne Zürcher Oberland zu reisen. Jeder neugewählte Grosskomtur in Heitersheim verlangte von den Untertanen zwar einen Eid, schickte dafür aber einen Vertreter in die einzelnen Ordensniederlassungen. So war es auch 1595, als Philipp Riedesel von Camburg als neuer Grosskomtur seinen Kanzler Hans Leonhard Cabelius nach Bubikon delegierte. Ein umfangreicher Bericht schildert den Huldigungstag und ermöglicht so einen Einblick in diesen herrschaftspolitischen Akt, der die besonderen Machtverhältnisse des Ritterhauses abbildet.⁸ Am Dienstag, 11. Juli 1595, kam der Kanzler in Zürich an und forderte sofort den Statthalter von Bubikon, Hans Meiss, sowie den Untervogt von Wangen auf, die Untertanen und Eigenleute des Ritterhauses auf den Donnerstag nach Bubikon einzuberufen. Am Mittwoch trat Cabelius vor den Rat von Zürich, informierte diesen über sein Vorhaben und bat um einen offiziellen Vertreter, der ihn zur Huldigung begleiten sollte. Gemeinsam reisten sie am Nachmittag mit dem Schiff wohl bis Stäfa und dann per Pferd nach Bubikon, wo sie übernachteten. Am Donnerstagsmorgen hielt zuerst Kanzler Cabelius vor den versammelten Untertanen eine Ansprache, in welcher er die Notwendigkeit der Huldigung darlegte.



5: Porträt des Zürcher Junkers Hans Meiss von 1593.

Anschliessend informierte der Vertreter Zürichs die Untertanen über ihre Pflicht, diese Huldigung zu leisten. Keine Stimme sprach gegen diesen Akt, notierte zufrieden der Kanzler, alle hätten die Huldigung «gern gehorsamb und guetwillig erstatten wöllen, sich underthenig erklärt unnd anerpotten». Nachdem der Hausbrief mit den Rechten und Pflichten Bubikons verlesen worden war und alle einen Eid zu Gott geschworen sowie gehuldigt hatten, schenkte der Vertreter des Johanniterordens jedem Anwesenden als Dank für das Erscheinen 1 Schilling Geld, während der Vertreter Zürichs die Untertanen lobte. Immerhin über 150 Anwesende, einige Eigenleute, die Mehrheit Vogtleute und Hintersässen, wohnten diesem Tag bei, wie ein besonderes Verzeichnis notierte. Was aus heutiger Sicht etwas eigenartig erscheint, war im damaligen Verständnis durchaus «normal». Der Grosskomtur in Heitersheim war weit entfernt und nutzte solche symbolträchtigen Huldigungen, um die Untertanen an ihre Abhängigkeit zu «erinnern». Ob sich diese von diesen Inszenierungen tatsächlich beeindruckten

liessen, bleibt offen. Mit ihrer Anwesenheit und ihrer Huldigung anerkannten sie die Herrschaftsverhältnisse; der Bruch eines entsprechenden Eides galt als schweres Delikt. Nicht zuletzt legitimierte Zürich mit dem Entsenden eines Vertreters das Vorgehen und gab damit zu verstehen, dass es die Herrschaft des (katholischen) Johanniterordens als rechtmässig betrachtete. An treuen und gehorsamen Untertanen hatte auch Zürich grösstes Interesse.

Junker Statthalter

Hans Meiss (1541–1608) war als Angehöriger einer alten Zürcher Familie ein wichtiger Repräsentant des Zürcher Stadtstaates. Die Meiss nahmen zwar um 1600 keine so wichtige Stellung wie die Escher, Holzhalb, Schmid oder Waser ein, zählten aber zum «neuen» Stadtadel und gehörten damit zum Kern der zürcherischen Führungsgruppe.⁹ Hans Meiss trat als 30-Jähriger 1571 in den Kleinen Rat ein, das wichtigste politische Gremium der Limmatstadt, und verwaltete fortan die kleine Obervogtei Wollishofen, bevor er 1584 Landvogt in Grünlingen wurde.¹⁰ In seinem neuen Amt war er auch für die Oberaufsicht über Bubikon zuständig. Gestützt auf seine «Insider-Kenntnisse», dürfte er sich um die Nachfolge des scheidenden Statthalters Jost Meyer beworben haben. Offensichtlich schätzte er Bubikon als eine attraktive Herrschaft ein.

Hinter dieser auf den ersten Blick überraschenden Wendung könnten durchaus familienpolitische Überlegungen stehen. Die Meiss waren einflussreiche städtische Politiker – Cousins von Hans amtierten in den 1570/80er-Jahren als Landvögte von Greifensee und Obervögte von Laufen. Die Familie besass aber im Unterschied zu weiteren Patriziergeschlechtern keine standesgemässe Herrschaft auf dem Lande und war damit keine eigent-

⁷ StAZH C II 3, Nr. 389. Verlängerung des Vertrags 1602: Nr. 405.

⁸ StAZH C II 3, Nr. 397.

⁹ Grundlegend WALTHER VON MEISS, Aus der Geschichte der Familie Meiss von Zürich. Zürcher Taschenbuch (1928) 1–85, (1929) 1–92. Zum «neuen» Stadtadel vgl. die Beiträge in NIEDERHÄUSER 2003 (wie Anm. 3) und STEFAN FREY, Fromme feste Junker. Neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 84 (Zürich 2017).

¹⁰ VON MEISS 1929 (wie Anm. 9) 17–23.

liche Gerichtsherrenfamilie. Sah Hans Meiss die Übernahme von Bubikon als Chance, hier ein Defizit zu beheben? Dafür sprechen die stillschweigende Verlängerung seiner Amtszeit und der Übergang des Ritterhauses nach seinem Tod auf den ältesten Sohn Hans Rudolf. Unter dem Strich verwalteten Vater und Sohn Meiss Bubikon mehr als dreissig Jahre – so lange wie keine anderen Statthalter vor ihnen. Hans Meiss erhielt zudem in der Kapelle des Ritterhauses eine standesgemässe Grablege, deren Inschrift an den am 13. September 1608 verstorbenen «edel und vest Junker, gewesener fürstlicher Johannitischer Statthalter», erinnerte.¹¹

Das Pflichtenheft eines Statthalters war einigermassen offen. Er hatte dafür zu sorgen, dass der Orden seine jährlichen Abgaben erhielt, die Rechte des Ordens gewahrt wurden und dem Orden keine unnötigen Ausgaben und Streitigkeiten erwachsen. Auf dieser Grundlage trat Hans Meiss sein Amt an. Die jährlichen Abrechnungen an Heitersheim sind heute leider weitgehend verschwunden, zahlreiche Urkunden erlauben aber einen Einblick in den Alltag des Statthalters. Zur Tätigkeit gehörte die Aufsicht über die beiden Stadthäuser in Zürich und Rapperswil, wo Überschüsse gelagert und verkauft wurden und zu denen besondere Herrschaftsrechte gehörten. In Zürich übernahm ein besonderer Amtsmann diese Verwaltung, während das Rapperswiler Haus baufällig war und erst nach mehrfacher Mahnung des Rates der Rosenstadt schliesslich instand gestellt wurde.¹²

Zum Alltag gehörte auch das Verleihen von Ordensgütern an Bauern und die Aufsicht über deren Bewirtschaftung. Allein am 22. Juni 1616 wurden über ein Dutzend Lehenhöfe verliehen.¹³ Mit wachsender Bevölkerung wurden viele dieser Güter immer wieder geteilt, was den Einzug der Abgaben erschwerte und die Herrschaftsrechte in Frage stellte; aus diesem Grund wurde diesen Lehenhöfen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Als Besonderheit war der Statthalter auch für mehrere Pfarreipfründen zuständig. Einzelne Kirchen wie das Gotteshaus in Wald gehörten dem Orden; dieser kümmerte sich um den Unterhalt des Gotteshauses, regelte den Gottesdienst und setzte den Pfarrer ein, durfte dafür aber die Einkünfte der Kirche behändigen, die aus frühe-

ren Stiftungen, Zehnten und anderen Abgaben flossen.¹⁴ Der erzkatholische Orden nahm damit über seinen Statthalter indirekt Einfluss auf Landkirchen, was Zürich mit Argusaugen verfolgte, aber keineswegs ungewöhnlich war. Auch die Äbte von Einsiedeln und St. Blasien oder der Bischof von Konstanz setzten in zürcherischen Kirchengemeinden gelegentlich die Geistlichen ein, wobei sich die Limmatstadt erfolgreich das letzte Wort vorbehielt.¹⁵

Kam es zu Auseinandersetzungen des Statthalters mit einzelnen Bauern, so war das weit entfernte Heitersheim keine Hilfe. Dieses verlangte von seinem Amtsmann eine sparsame Verwaltung und das Festhalten an den althergebrachten Rechten – wie diese Vorgaben umgesetzt wurden, war Sache des Statthalters. Mangels eigener Machtmittel musste dieser regelmässig Rückhalt bei Zürich suchen. Die Durchsetzung der Herrschaft hing unmittelbar von Autorität und Charisma des Statthalters, mittelbar von der Unterstützung der Limmatstadt ab. Für den Orden stand der finanzielle Ertrag im Vordergrund; die Kritik an der Amtsführung der Verwalter bezog sich hauptsächlich auf «unnötige» Baumassnahmen. Auch Hans Meiss wurde schärfstens ermahnt, ohne Einwilligung des Grosskomturs keine kostspieligen Bauten zu errichten¹⁶ – ein Hinweis auf den schwindenden Ertrag der Herrschaft?

Herrschaft in der Krise

Tatsächlich finden sich nach 1610 plötzlich Indizien für Schwierigkeiten und Spannungen, welche die Johanniterherrschaft in Frage stellten. Konflikte wegen allzu selbstherrlicher adliger Ordensritter gingen Hand in Hand mit wirtschaftlichen Nöten. Für Heitersheim stellte sich immer dringlicher die Frage, wie sinnvoll das Festhalten an einem doch ziemlich entfernten und vor allem in protestantischem Gebiet gelegenen Stützpunkt war. 1613 traten die Spannungen offen ans Tageslicht, als der Ordensmeister den Statthalter Hans Rudolf Meiss kurzerhand entliess mit dem Argument, er habe eigenmächtig und viel zu teuer das Pfarrhaus in Wald neu errichten lassen und damit den Orden hintergangen.¹⁷ Erst auf Fürsprache Zürichs hin konnte Meiss sein Amt weiter ausüben, scheint aber mit Zahlungen nach Heitersheim in Verzug gekommen zu sein, denn der Orden schickte im

Spätherbst 1614 einen Sekretär nach Zürich, um Geld einzutreiben.¹⁸

Bei dieser Gelegenheit wurde die Amtsführung von Meiss sehr kritisch begutachtet – und gleich ein Verkauf der Herrschaft Bubikon ins Auge gefasst. Der Ordenssekretär Johann Philipp Lonaeus schilderte dabei in einem längeren Bericht den Zustand von Ritterhaus und Herrschaft. Die ungewöhnliche Darstellung vermittelt einen einzigartigen Einblick in die Wahrnehmung der Bauten und in die Schwierigkeiten der Verwaltung. Da Meiss seine Schulden nicht sofort bezahlen konnte, reisten Statthalter und Sekretär zuerst gemeinsam nach Zürich, um bei einem Verwandten des Junkers Geld aufzunehmen. Meiss erhoffte sich einen Nachlass seiner Zahlungsverpflichtungen, da er hohe Baukosten geltend machte. Diese wurden dann von Lonaeus genauer untersucht.

Der ganze Dachstuhl sowie das Dach im Chor der Kapelle seien eingefallen; alles liege vorläufig «wüst» und «unausgeführt» da. Der Sekretär vergass nicht, daran zu erinnern, dass im Chor der «Fundator», ein Graf von Toggenburg, sowie die Grafen von Nellenburg und Werdenberg begraben seien – auch nach der Reformation genossen die Stifter und Wohltäter besondere Wertschätzung. Das Interesse galt aber hauptsächlich weiteren Baufragen: Die Dachstühle von drei Kornhäusern, wo Getreide aufbewahrt wurde, sollten ausgebessert werden, ebenso jene eines langen Verbindungstrakts und des Sennhauses. Früher bestanden hier die Dächer aus Schindeln. Da kürzlich die Dächer mit schweren Ziegeln eingedeckt wurden, so der Sekretär, musste der allzu schwache Dachstuhl verstärkt werden. Und beim neuen Viehstall wurde Holz falsch verwendet, so dass auch hier zusätzliche Tragbalken nötig wurden. Die allein für diese Massnahmen erforderliche Bausumme wurde auf nicht weniger als 600 Gulden beziffert.

Weitere Ausgaben betrafen die Erneuerung einer Weinpresse bei Zürich sowie des baufälligen Chors der Kirche von Wald; dort hatte Meiss zum Ärger des Johanniterordens bereits ein viel zu kostspieliges Pfarrhaus errichten lassen. Schliesslich kümmerte sich der Sekretär auch um Lehensfragen, die Ordensgüter in Wildberg und Medikon betrafen. Angesichts der finanziellen Belastungen regte Lonaeus als «gehorsamer, untertäniger und verpflichteter

Diener» einen Verkauf der Herrschaft an und erwartete einen schönen Erlös. So rasch wie erhofft liessen sich allerdings die Probleme nicht bewältigen.

Zürich zeigte sich an einem Erwerb interessiert, wollte sich aber vorläufig nicht festlegen und sicherte dem Johanniterorden 1615 wenigstens ein Darlehen von stattlichen 12'000 Gulden zu.¹⁹ Als der Ordensmeister an den Verkaufsabsichten festhielt und Zürich weiter auswich, drohte der Johanniter der zögernden Limmatstadt mit der Abtretung an Dritte. Über «söllliche Alienation» zeigten sich die Herren von Zürich sehr verwundert.²⁰ Da die Staatskasse nach dem Kauf der Ostschweizer Herrschaften Weinfelden und Hohensax leer war, überlegten sie sich, Geld mit einer Zwangsanleihe bei Zünften und Landvogteien aufzutreiben. Dabei blieb es aber bis auf weiteres: Zürich konnte und wollte den vom Orden geforderten bzw. erhofften Preis nicht bezahlen, hatte aber auch kein Interesse an einem Verkauf an Dritte – immerhin lag ein entsprechendes Angebot der Familie Meiss vor. Schliesslich einigten sich die Parteien im Frühjahr 1618 auf ein Teilgeschäft. Zürich übernahm gegen 20'000 Gulden das Stadthaus des Ordens in Zürich mit den dazugehörigen Rechten in Buchs, Wangen und Brüttisellen.²¹ Den Erwerb von Bubikon selbst lehnte die Limmatstadt vorläufig ab: Die Herrschaft werfe zu wenig Geld ab und umfasse zu grosse Belastungen.²² Erst 1789/90 wurde dieses Traktandum endgültig erledigt, als der Zürcher Patrizier Hans Georg Escher Bubikon erwarb, den stattlichen Gutsbetrieb für sich behielt und die Herrschaftsrechte an Zürich abtrat.

¹¹ Zitat nach VON MEISS 1929 (wie Anm. 9) 22.

¹² StAZH C II 3, Nr. 404.

¹³ StAZH C II 3, Nr. 422–437.

¹⁴ Zur Situation in Wald ZH um 1600 vgl. beispielsweise StAZH C II 3, Nr. 398, 412, 414 oder 421; auch A 367/1, Nr. 141; A 367/2, Nr. 14.

¹⁵ Vgl. dazu die einzelnen Beiträge in PETER NIEDERHÄUSER / ANDREAS MEYERHANS (Hrsg.), Äbte, Amtsleute, Archivare. Zürich und das Kloster Einsiedeln. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 76 (Zürich 2009).

¹⁶ StAZH C II 3, Nr. 405.

¹⁷ StAZH A 367/2, Nr. 14.

¹⁸ Im Folgenden StAZH C II 3, Nr. 418.

¹⁹ StAZH A 110/1, Nr. 72.

²⁰ StAZH A 110/1, Nr. 74.

²¹ StAZH C II 3, Nr. 439.

²² StAZH C II 3, Nr. 440, 9–12.

Die Herrschaft Bubikon: Schätzwerte

Welchen «Wert» die Komturei Bubikon tatsächlich hatte, ist schwierig zu beziffern. Die Schätzwerte gingen bei den Verhandlungen mit Zürich weit auseinander. Grundsätzlich ist aber klar, dass Bubikon zu den grössten Gerichtsherrschaften auf Zürcher Boden zählte, was einen Blick auf die dazugehörigen Orte und Rechte zeigt (StAZH A 367/2, Nr. 19; auch C II 3, Nr. 446 und A 367/2, Nr. 42). Zur Herrschaft bzw. zum Kammermagistral-Haus, wie das Ritterhaus innerhalb der Ordensterminologie etwas schwülstig bezeichnet wurde, gehörten folgende Titel:

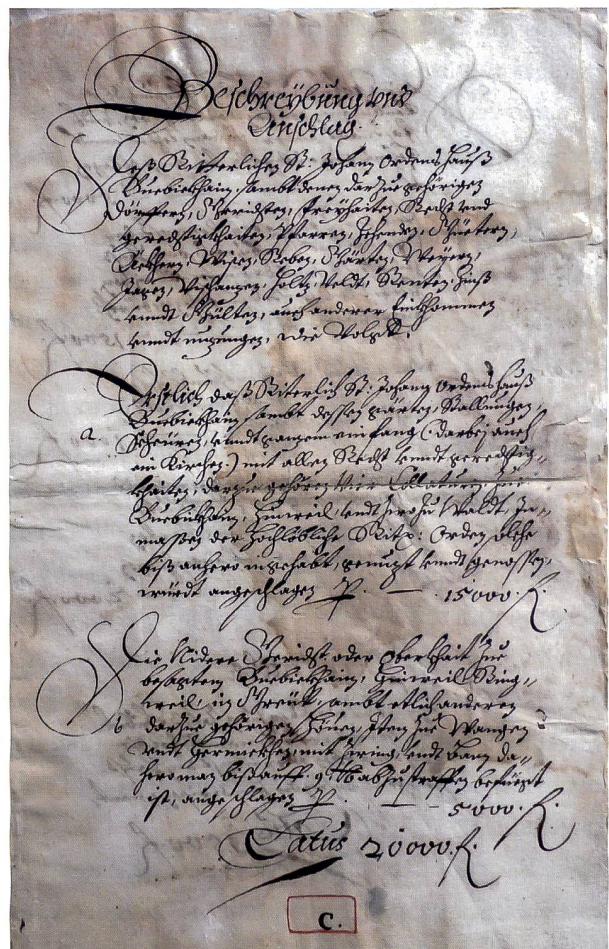
- Ritterhaus mit Kapelle und Nebengebäuden
- Kirchen in Bubikon, Hinwil und Wald (mit zwei Pfründen)
- Gerichte in Bubikon, Hinwil, Ringwil, Grüt, Wangen und Hermikon
- Rechte an Eigenleuten
- Weiher und Bäche
- Mühle
- Stadthaus in Rapperswil
- Erträge von Wiesen, Ackerland, Rebland
- Erträge und Abgaben in Geld und Früchten
- Zehntrechte

Zur Herrschaft gehörte zudem als Sondereinheit das Stadthaus in Zürich mit folgenden Rechten:

- Kirchen in Buchs und Wangen
- Gericht in Wangen
- Lehenshöfe in Wangen
- Zehntrechte in Buchs, Wangen und Brüttisellen

Die Schätzwerte zur eigentlichen Herrschaft Bubikon beliefen sich auf einige 10'000 Gulden und unterstreichen den landwirtschaftlich-traditionellen Charakter. Rund die Hälfte des Ertrags resultierte aus Zinsen und Zehnten. Die Gerichts- und leibherrlichen Rechte hingegen waren zwar für die Legitimation der Herrschaft von Bedeutung, blieben wirtschaftlich aber zweitrangig. Der (gerundete) Anteil der einzelnen Titel am Gesamtwert präsentiert sich folgendermassen:

• Ritterhaus und Kirchen	9%
• Gerichtsrechte	3%
• Leibherrliche Rechte	3%
• Wasser, Mühle, Haus Rapperswil	2%
• Ertrag aus Wiesen	14%
• Ertrag aus Ackerland	17%
• Ertrag an Wein	1%
• Geldzinsen	3%
• Zinsen aus der Landwirtschaft	23%
• Erträge aus Zehnten	25%



6: Ein Inventar mit Wertung: Im Zusammenhang mit den Verkaufsverhandlungen wurden verschiedene Inventare mit Schätzwerten erstellt. Im Bild Ausschnitt aus einem mehrseitigen Verzeichnis von 1617, das unter a das Ritterhaus und seine Nebengebäude (zu 15'000 Gulden) und unter b die Gerichtsrechte (zu 5000 Gulden) veranschlagte.



7: Die Anfänge einer Adelsdomäne? Mit dem Erwerb der Teilherrschaft Wetzikon baute sich Hans Rudolf Meiss eine starke Stellung im Zürcher Oberland auf. Als Statthalter von Bubikon liess er das Schloss Wetzikon zum repräsentativ-zeitgemässen Wohnsitz ausbauen, wie zahlreiche Wappen und Ausstattungselemente dokumentieren. Im Bild das Allianzwappen von Hans Rudolf von Meiss und seiner Frau Anna Maria von Ulm von 1617.

Zwischen Stadt und Land: die Meiss

Die Schwierigkeiten des Johanniterordens mit seiner Zweigniederlassung in Bubikon waren einerseits strukturellen Gründen geschuldet, andererseits sicher auch mit Personen verbunden. Scheint die Verwaltung unter Hans Meiss recht gut funktioniert zu haben, so zeigten sich bei dessen Sohn Hans Rudolf Meiss Spannungen, welche den hoheitlichen Anspruch des Ritterordens nachhaltig erschütterten. Meiss war nicht einfach ein «Ausführungsgelhilfe», sondern sah sich als «Junker Statthalter», der die Verwaltung durchaus selbstbewusst an die Hand nahm und mit seinen Brüdern und seinem Schwager Hans Baptist von Salis dem Orden gar 1618 einen Kauf vorschlug.²³ Wie realistisch ein solches Angebot war, ist eine andere Frage. Ohne Zürich ging wenig, das zeigte

sich auch für Heitersheim, das seinen Vertreter in Bubikon nicht einfach absetzen konnte, wie die Ereignisse von 1613 deutlich machten.

Das je nach Sichtweise eigenmächtige oder verantwortungsvolle Selbstverständnis von Junker Meiss entspricht gleichzeitig einem Wendepunkt der Familiengeschichte. Waren die Meiss bis um 1600 Stadtdilge, die ihren Rang auf städtische Ämter abstützten, so änderte sich jetzt die Situation grundlegend.²⁴ Dank der Heirat mit Dorothea von Ulm konnte Hans Meiss nach dem Tod seines

²³ StAZH C II 3, Nr. 440.

²⁴ Vgl. Von Meiss 1928/29 (wie Anm. 9). Vgl. auch WERNER LIENHARD u.a., 750 Jahre Burg Freienstein (Zürich 2004), und PETER NIEDERHÄUSER, Zürcher Gerichtsherren und Gerichtsherrschaften im Übergang zur Frühen Neuzeit. In: DERS. 2003 (wie Anm. 3) 61–83.



8: Kirchen- oder Adelsgut? Das Ritterhaus Bubikon als herrschaftlicher Grossbetrieb in einer Ansicht nach David Herrliberger, 1742.

Schwiegervaters 1600 die bedeutende Gerichtsherrschaft Teufen-Freienstein übernehmen; schon vorher erbe er von seinem Bruder die Gerichtsherrschaft Nürensdorf. Sein Sohn Hans Rudolf hatte 1606 die halbe Gerichtsherrschaft Wetzikon erworben und folgte ihm dann als Statthalter in Bubikon nach. Aus städtischen Junkern waren innerhalb weniger Jahre Landadlige geworden, die kein Interesse mehr an einer traditionellen städtischen Karriere hatten und auf ihren Sitz im Kleinrat verzichteten. Vielmehr bauten sie sich mit ihren unterschiedlichen Herrschaftsrechten auf der Landschaft eine auffallend starke Stellung auf und begannen sich dabei immer stärker in fremden (holländischen) Kriegsdiensten zu engagieren. Bubikon war eine Art Ausgangspunkt dieser Neuorientierung hin zum alteingesessenen Landadel. Diese Weichenstellung war für die städtisch geprägten zürcherischen Verhältnisse eher selten, blieben doch die Junker Gerichtsherren normalerweise in der Stadt als

dem politischen Zentrum sesshaft und hielten sich nur saisonal auf ihren Landgütern auf.

So unzufrieden Heitersheim mit dem allzu eigenständigen Hans Rudolf Meiss war, so schwer fiel es dem Johanniterorden, den ungeliebten Statthalter loszuwerden. Als der Vertrag 1618 endlich auslief und der Grossmeister Jos Füssli zum Nachfolger bestimmte, weigerte sich Meiss, sein Amt abzugeben, und machte ausstehende Schulden geltend. Er behinderte nicht nur Füssli, sondern liess schliesslich auch Güter des Ordens gerichtlich beschlagnehmen und gab sich erst zufrieden, nachdem ihn Heitersheim finanziell entschädigt hatte. Es half dem Johannitermeister wenig, sich in Zürich über den «Unfug» der Familie Meiss zu empören, die «unsere Wohl- und Gut-taten mit Undankbarkeit vergolten» hätten.²⁵ Wenig überraschend suchte der Orden fortan, die Autonomie seiner Amtsleute noch stärker einzuschränken, und schrieb der Grosskomtur dem neuen Statthalter Füssli

1622 in den Vertrag, sich den «unbilligen Prätensionen» und den «Unbilligkeiten» des Vorgängers zu enthalten – man werde ihm auf Wünsche und Forderungen ganz einfach keine Antwort geben.²⁶

Tatsächlich befand sich der Ritterorden in einer heiklen Situation, wie die Vorgänge im frühen 17. Jahrhundert aufzeigen. Bubikon scheint für die Johanniter aus kirchenpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen kein allzu attraktiver Besitz gewesen zu sein. Die Reibereien mit den Statthaltern und die Abhängigkeit vom andersgläubigen Zürich engten den Spielraum empfindlich ein. Nur: Welche Alternative hatte der Johanniterorden? Solange Zürich einen Erwerb nicht ernsthaft in Erwägung zog, aber Kaufverhandlungen von Heitersheim mit Dritten misstrauisch beobachtete, wenn nicht blockierte, waren dem Grosskomtur die Hände gebunden. Bubikon blieb für lange Zeit eine wenigstens auf dem Papier katholische Herrschaft auf zürcherischem Boden. Mit der Pattsituation konnte der Rat der Limmatstadt sicher besser leben als der Malteserorden. Die Gratwanderung zwischen Eigenständigkeit und Abhängigkeit, zwischen naher und ferner Herrschaft schlug sich auch baugeschichtlich nieder. Investiert wurde in die weitläufigen Gebäulichkeiten nur das wirklich Notwendige, so dass Bubikon nicht wie andere Niederlassungen dem repräsentativen Zeitgeschmack folgend ein barockes Aussehen erhielt, sondern sich heute als ein hervorragend erhaltenes Beispiel einer mittelalterlichen Komturei präsentiert.

Résumé

La commanderie de Bubikon, dans l'Oberland zurichois, a été fondée avant 1200 par les chevaliers de Saint-Jean; elle restera aux mains de l'ordre même après la Réforme. Zurich a cependant toujours scrupuleusement veillé à contrôler la présence de l'ordre catholique, exigeant qu'un bourgeois de Zurich soit nommé administrateur de la commanderie. Des tensions étaient inévitables, entre autre parce que les personnes en charge de la commanderie poursuivaient volontiers leurs propres intérêts. Après 1600, la seigneurie des hospitaliers de Saint-Jean allait connaître une crise croissante, et une partie de leurs biens dut être vendue à Zurich. Les personnes en charge, membres de la famille Meiss, profitèrent de cette situation, optant vers 1600 pour une réorientation. Grâce à l'expérience acquise à Bubikon, les patriciens citadins deviennent des nobles de campagne.

Catherine Leuzinger (Winterthour)

Riassunto

La commenda dei Cavalieri Ospitalieri, situata nell'Oberland zurighese, rimase proprietà dell'ordine cavalleresco anche dopo la riforma protestante. Zurigo vegliò con una certa minuziosità sulle attività della signoria dell'ordine cattolico in questione, affidando l'amministrazione della commenda a un cittadino della città omonima. Tuttavia ciò provocò non poche tensioni, dovute soprattutto al fatto che gli amministratori cercavano di seguire i propri interessi. Dopo il 1600 la signoria dei Cavalieri Ospitalieri entrò sempre più in una crisi, che costrinse i cavalieri a cedere una parte dei propri beni alla città di Zurigo. Ad approfittare maggiormente di questa situazione furono in particolar modo gli esponenti della famiglia Meiss, ai quali, intorno al 1600, si presentarono nuove opportunità. Grazie all'esperienza acquisita a Bubikon i patrizi della città di Zurigo assunsero sempre più il ruolo di aristocratici terrieri (Landjunker).

Christian Saladin (Basilea/Origlio)

Resumaziun

La commenda johannita da Bubikon en la Part Sura Turitgaisa fundada avant il 1200 resta era suenter la reformaziun en possess da l'urden da chavaliers. Turitg surveglia miniziusamain il domini da l'urden catolic e pretenda ch'in citadin turitgais administreschia il domicil. Tensiuns èn inevitablas, era perquai che uffizians emprovan da suandar agens interess. Suenter il 1600 cumenza in temp adina pli dir per il domini johannit che sto la finala vender ina part da ses bains a la citad da Turitg. Da quella crisa profiteschan er ils uffizians da la famiglia Meiss che s'orienteschan da nov enturn il 1600. Era grazia a las experiences a Bubikon daventan ils patrizians da la citad giunchers rurals.

Lia Rumantscha (Cuir)

Abbildungsnachweis:

- 1: Kantonsarchäologie Zürich, Patrick Nagy und Simon Vogt
- 2: ZB Zürich
- 3: StAZH C II 3, Nr. 402
- 4: StAZH C II 3, Nr. 389
- 5: Zürcher Taschenbuch 1928/29
- 6: StAZH C II 3, Nr. 446
- 7: Peter Niederhäuser
- 8: David Herrliberger, 1742

²⁵ StAZH A 110/1, Nr. 84.

²⁶ StAZH C II 3, Nr. 445.